



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 13. Juni 1989

Nr. 768

Baulinienplan "Wies-Gupfen" / EG Fischingen / Genehmigungsgesuch

- A. Mit Schreiben vom 17. März 1989 ersucht der Gemeinderat Fischingen um Genehmigung des Baulinienplanes "Wies-Gupfen". Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Februar bis 12. März 1989. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 6) publiziert. Während dieser Frist gingen beim Gemeinderat keine Einsprachen ein. Ebenso wurde von der Möglichkeit des fakultativen Referendums kein Gebrauch gemacht. Beim Baudepartement sind gegen die Planung keine Rekurse hängig. Der Genehmigung in formeller Hinsicht steht nichts im Wege.
- B. Der Weiler "Wies-Gupfen" ist im rechtsgültigen Zonenplan der Dorfzone zugewiesen. Zwischen der Staatsstrasse und der Murg sind verschiedene Gewerbebetriebe angesiedelt. Dabei zeigen sich hauptsächlich bei den beiden Holzverarbeitungsbetrieben Probleme mit den gesetzlichen Gewässer- und Ufergehölzabständen, weil die Liegenschaften nicht nur durch den Murganstoss tangiert, sondern zusätzlich vom Awilerbach durchquert werden. Mit dem nun vorliegenden Baulinienplan sollen für alle Bauten und Anlagen klare Abstandsregelungen geschaffen werden. Nebst einer allgemeinen Baulinie für Hochbauten und Anlagen sind deshalb auch zwei Sonderbaulinien festgelegt. Die eine bestimmt

den Abstand für Vordächer, und die andere umgrenzt die Flächen, worauf lediglich Anlagen erstellt werden dürfen. Zusätzlich ist in Bereichen, wo diese Anlagebaulinie mit der Böschungsoberkante identisch ist, eine Unterhaltspflichtstrecke gemäss § 24 des Wasserbaugesetzes bezeichnet. In diesen Abschnitten wird im Falle der Erstellung einer Anlage der Unterhalt des Bachufers dem Grundeigentümer überbunden.

Insgesamt ist der vorliegende Baulinienplan zweckmässig und entspricht im wesentlichen dem Ergebnis der mündlichen Vorprüfung durch das Baudepartement. Der Genehmigung in materieller Hinsicht steht nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der vom Gemeinderat Fischingen am 25. Januar 1989 beschlossene Baulinienplan "Wies-Gupfen" wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeindeammannamt Fischingen, 8374 Dussnang, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

